



Inhaltsangabe:

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Bewerbungsfrist für das Baugebiet „Königsallee“ in Ascheberg | 6 |
| 3. | Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg | 7 |
| 4. | Öffentliche Zustellung | 11 |

Öffentliche Bekanntmachung

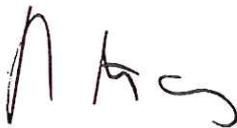
Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 33 vom 18.08.2017, lfd. Nr. 144) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 10. August 2017, Az.: 31.1.25-047/2016.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Ascheberg; 05.09.2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. August 2017

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	245	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	249
144	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	245	146	Bekanntmachung durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV Havixbeck- Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel	249
145	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	247			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises (außer der Stadt Lüdinghausen) über die Sammlung und Beförderung von Abfällen der Städte und Gemeinden ab dem 01. Januar 2019 durch den Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. August 2017 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-047/2016.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Gemeinden“) und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen

Ziel der Kooperation

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die im Kreis Coesfeld gelegenen Gemeinden die von dieser Vereinbarung betroffenen operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen befristet vom

Kreis Coesfeld durchführen lassen und bei der Aufgabenübertragung kooperieren. Sie verfolgen dabei das Ziel, durch die entsprechende gemeinsame Durchführung ab dem 1. Januar 2019, eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der beteiligten Gemeinden zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält somit zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den originär beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben optimal zu gestalten. Insbesondere die Satzungs- und Gebührenhoheit (inkl. Gebühreinzug) verbleibt bei den Gemeinden.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über

die kommunale Gemeinschaftsarbeit (§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

- Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabendurchführung

- Der Kreis Coesfeld führt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für alle Gemeindegebiete ab dem 1. Januar 2019 durch.
- Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von
 - sperrigem Restmüll und Altholz für die Gemeinde Ascheberg,
 - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
 - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
 - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrgestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
 - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
 - Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen
 durch.
- Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden (u. a. Erstellung einer Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung sowie der Gebühreneinzug) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind neben den bei ihnen verbleibenden Sammelaufgaben (insbesondere „Bringsystem“) weiterhin in ihrem Gebiet zuständig für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Gemeinden werden hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

§ 3

Grundsätze bei notwendigen Ausschreibungen

- Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im eigenen Namen durchfüh-

ren. Die Ausschreibungsunterlagen sind jedoch mit den beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Gemeinden einvernehmlich abzustimmen.

- Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, kann auf Wunsch der Gemeinden über den Kreis Coesfeld/die WBC gemäß den tatsächlich für die jeweilige Gemeinde entstehenden Kosten erfolgen. Ist dies nicht gewünscht und zulässig, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen direkt zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dritten.
- Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum ausgeschrieben werden, welcher die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht überschreitet.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung

- Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC überwachen die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis Coesfeld bzw. die WBC dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit der Dienstleister jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Planung und Durchführung der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit geänderten Satzungsregelungen mit. Für die Bearbeitung von Gefäßanmeldungen, Gefäßum- oder -abmeldungen sind die Gemeinden eigenständig (in Abstimmung mit den beauftragten Dienstleistern) verantwortlich.
- Die Gemeinden informieren den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung

- Die jeweiligen Gemeinden erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
- Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und der Gemeinde zuzusenden. Die jeweilige Gemeinde hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen den Kreis Coesfeld bzw. die WBC schnellstmöglich darüber zu unterrichten. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
- Die jeweilige Gemeinde wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen, soweit nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung kommt. Kommt § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung berechnet die WBC dem Kreis Coesfeld die erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) weiter. Der Kreis Coesfeld fordert sodann die Kostenerstattung bei den Gemeinden an.

§ 6

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern

Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC sind zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen befugt. Die Gemeinden werden den Kreis Coesfeld bzw. die WBC in diesen Fällen durch die Weitergabe notwendiger Informationen angemessen unterstützen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- 1. Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der von ihm zum 1. Januar 2019 übernommenen Aufgaben aufzunehmen.
2. Die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben durch den Kreis Coesfeld beginnt zum 1. Januar 2019. Die Durchführung der Aufgaben und die Laufzeit dieser Vereinbarung enden am 31. Dezember 2026. Die Vereinbarung verlängert sich um weitere acht Jahre (31.12.2034), soweit diese nicht von einem der Vereinbarungspartner bis spätestens zum 1. Juli 2025 schriftlich gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern gekündigt wurde. Die verbleibenden Vereinbarungspartner können diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, soweit sie dies nachfolgend bis zum 31. Dezember 2025 schriftlich gegenüber den verbleibenden Vereinbarungspartnern erklären.
3. Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung vor dem 31. Dezember 2026 bzw. vor dem 31.12.2034 ist durch eine Gemeinde gegenüber dem Kreis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn alle für die jeweilige Gemeinde geschlossenen Verträge zu diesem Termin enden. Ansonsten übernimmt die betreffende Gemeinde die aufgrund der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entstehenden Kosten allein.

§ 8

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 9

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekannt-

machung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

9. Juni 2017

[Signature]

[Signature]

Gemeinde Ascheberg

Stadt Billerbeck

[Signature]

[Signature]

Stadt Coesfeld

Stadt Dülmen

[Signature]

Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen

[Signature]

[Signature]

Gemeinde Nordkirchen

Gemeinde Nottuln

[Signature]

[Signature]

Stadt Olfen

Gemeinde Rosendahl

[Signature]



[Signature]

Gemeinde Senden

Kreis Coesfeld

Dr. Schulze Pellengahr Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 245 - 247

145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0038/17/6.2.1

Herten, den 10.08.2017 Gartenstr. 27, 45699 Herten dez53@brms.nrw.de

Die Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe auf dem Grundstück Alfred-Zingler-Straße 15 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 539, 547, 560, 562-563, 859, 860, 862, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088 und 1089) beantragt. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungen:

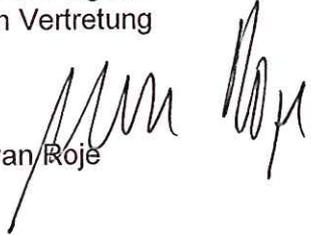
- Erhöhung der Jahreskapazität von 250.000 Tonnen Papier auf 295.200 Tonnen Papier durch die Erhöhung der Produktionstage bei gleichbleibender Tagesleistung von 820 Tonnen Papier.
• Errichtung zweier neuer Kamine. Der eine Kamin wird eine Höhe von 33,6 m über Grund und einen Durchmesser von 3050 mm haben. Hierüber wird die Abluft

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ascheberg weist darauf hin, dass die Frist für die Abgabe von Bewerbungen für die letzten Grundstücke im Baugebiet „Königsallee“ am 16.10.2017 abläuft. Für die letzten 14 Grundstücke liegen der Gemeinde bereits über 40 Bewerbungen vor. Die Grundstücke werden nach den bisher geltenden Vergabekriterien vergeben. Für diejenigen, die bereits eine Bewerbung abgegeben haben und bisher zu keiner Vergaberunde eingeladen wurden, gilt, dass keine erneute Bewerbung erforderlich ist. Der aktuelle Vermarktungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg (www.ascheberg.de) einsehbar.

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje



Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ascheberg **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) in dem **Zeitraum vom 15. Oktober 2017 bis zum 16. April 2018** unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Coesfeld als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand ist einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachgruppe 30 – Ordnungsverwaltung der Gemeinde Ascheberg unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums, der Uhrzeit des Verbrennens und der telefonischen Erreichbarkeit sowie der verantwortlichen Person unter Verwendung des Online-Formulars anzuzeigen (<http://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/umwelt-entsorgung/tab/schlagabraum.html>).

15. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr zulässig (Ausnahme Ostersonntag bis 22:00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u.a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2018 abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, den 18. September 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 18. September 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ulf Obereigner, letzte bekannte Anschrift Roßbacher Straße 1, 58097 Hagen, liegen bei der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 20 / Steuern, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer O.30, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid der Gemeinde Ascheberg vom 24.07.2017, Aktenzeichen: 101931.51.2000.1, für die Firma IVG Bau Münsterland GmbH, Roßbacher Straße 1, 58097 Hagen;

Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamts Lüdinghausen, Bahnhofstraße 32, 59348 Lüdinghausen, vom 14.07.2017 für die Firma IVG Bau Münsterland GmbH für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, Aktenzeichen: 333/5969/0879.

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 13.30 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Lauf gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Die Bescheide gelten nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung von der Gemeinde Ascheberg als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Ascheberg, 05.09.2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Hanewinkel